

Artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse Backnang Blumenstraße/Stuttgarter Straße



August 2016

im Auftrag von:

GEWA Real Estate GmbH
Siemensstrasse 17
73733 Esslingen

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785/0152.54343911
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

1 Einleitung, Planungsvorhaben, Aufgabenstellung

Im Innenstadtgebiet von Backnang (Landkreis Rems-Murr), im Bereich der Einmündung der Stuttgarter Straße in die Blumenstraße, ist auf einem bisher unbebauten etwa 1000 m² großen Grundstück, welches eine gehölzfreie Grünland-(Rasen-)fläche aufweist, eine Wohnbebauung mit Tiefgaragen vorgesehen.

Durch das Bauvorhaben waren damit verbundene Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten bzw. Artengruppen, die nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verboten sind, zunächst nicht auszuschließen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist bei einer vorgesehenen Planung eine artenschutzrechtliche Prüfung zwingend erforderlich, um Konflikte mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Bei möglichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Um feststellen zu können, in welchem Umfang das Areal eine Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder Artengruppen aufweist und welche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung für das Plangebiet beauftragt. Vor Beginn der Arbeiten war eine Untersuchung auf das Vorkommen von besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten (Habitatpotenzialanalyse) durchzuführen.

Im Auftrag des Projektträgers, GEWA Real Estate GmbH in Esslingen, wurde deshalb ein Ortstermin für eine entsprechende Untersuchung des Grundstücks in Backnang, Fl.st. 2478/9, und zur Einschätzung des möglichen Vorkommens geschützter Tierarten durchgeführt.

Das Gutachten dient zur Vorlage bei der Naturschutzbehörde und als Voraussetzung für die Baugenehmigung.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Planungsgebiet befindet sich im südlichen Innenstadtgebiet von Backnang (Landkreis Rems-Murr), zwischen der Blumenstraße und der Stuttgarter Straße, die südlich des spitz zulaufenden Grundstücks, vor einem Kreisverkehr, in die Blumenstraße mündet.

Die Umgebung wird geprägt durch eine heterogene Bebauung, u.a. mit Kleingewerbe- und Handelsbetrieben, Verwaltungsgebäuden sowie Einzel- und Reihenhäusern auf eng bebauten Grundstücken bzw. mit gehölz- und strukturarmen Gärten. Östlich grenzt der städtische Friedhof Backnang an.

Das rund 1000 m² große Grundstück, Fl.st. 2478/9, weist eine mit einem Jägerzaun eingefasste Grünlandfläche in Form eines Rasens ohne Gehölze auf. Entlang des Jägerzauns ist minimaler Bewuchs als Eschen-Aufwuchs vorhanden.

Im Norden grenzen zwei Nachbargrundstücke an, Blumenstraße 31 und Stuttgarter Straße 86, ansonsten ist das Planungsgebiet von Straßen umgeben.

Die beiden Grundstücke werden durch Zäune mit Baumhecken bzw. einzelnen Gehölzen begrenzt. Auf dem Grundstück Stuttgarter Str. 86 wurden eine junge Eiche und zwei Exemplare Feldahorn im Bereich eines dicht zugewachsenen Gehölzes festgestellt, während das Grundstück Blumenstraße 31 durch einen Birnbaum, Holunder und Thuja sowie Brombeeraufwuchs begrenzt wird.

Flächenhafte Schutzgebiete, nach § 32 Naturschutzgesetz geschützte Biotope oder Naturdenkmäler sind in diesem Siedlungsbereich nicht vorhanden.

3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

Die Geländebesichtigung zur Untersuchung des Plangebiets, Erfassung der Habitatstrukturen und der potenziellen faunistischen Lebensräume für die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen bzw. Tierarten im Bereich des Grundstücks erfolgte am 9.8. und 28.8.2016.

Im Bereich der Grünland-/Rasenfläche sind Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tierarten auszuschließen, Nist- und Ruhestätten bzw. Quartiere nicht vorhanden. Die Fläche wird vermutlich von ubiquitären Brutvogelarten der Umgebung, etwa die in den Gehölzen der benachbarten Grundstücke oder an Gebäuden brüten, vereinzelt zur Nahrungssuche genutzt, eine essentielle Bedeutung ist jedoch auszuschließen.

Darüber hinaus ist ein Vorkommen streng geschützter Vogelarten ebenso unwahrscheinlich wie von Arten, die nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

Auch streng geschützte Fledermausarten, die evtl. mögliche Quartiere an Gebäuden in der Umgebung belegen, etwa die im Siedlungsgebiet häufige Zwergfledermaus, könnten den Bereich der Grünfläche als Jagdgebiet nutzen, allerdings wäre dieses sicherlich nur von untergeordneter Bedeutung.

An beiden Vor-Ort-Terminen war die Fläche gemäht, Blütenpflanzen, die möglicherweise für artenschutzrelevante Insekten als Lebensstätten von Bedeutung sind, können sich nicht entwickeln bzw. sind nicht vorhanden.

Auch streng geschützte Vertreter anderer relevanter Artengruppen können wegen des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden, etwa das Vorkommen von altholzbewohnenden Käferarten (Totholzkäfer), von Zauneidechse und weiteren Reptilien sowie von Amphibienarten, von Haselmaus, wärmeliebenden und wertanzeigenden besonders geschützten Schmetterlingsarten, Wildbienen oder anderen Insektengruppen.

4 Konfliktanalyse sowie Vermeidung und Verminderung von Verbotstatbeständen

Die Habitatpotenzialanalyse hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte bei Bebauung des Grundstücks ausgeschlossen werden können. Die Grünland-/Rasenfläche hat bestenfalls für nahrungssuchende häufige ungefährdete bzw. verbreitete Vogel- und Fledermausarten eine untergeordnete Bedeutung. Ansonsten ist ein Vorkommen von ubiquitären Vertretern von Insektengruppen anzunehmen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Bebauung des Grundstücks und den damit verbundenen Eingriffen ist auszuschließen, d.h. weder können artenschutzrechtliche relevante Tiere getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1) noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden. Dass Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt werden können (Ziff. 2), ist ebenfalls auszuschließen.

Da nicht davon auszugehen ist, dass streng geschützte oder gefährdete Arten vorkommen und dass der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population betroffener Tierarten durch die Eingriffe beeinträchtigt wird (§ 44 Abs. 1, Ziff. 2), sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und/oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

